

Gemeinde Diera-Zehren - Landkreis Meißen

1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 23.03.2009

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren für das **Entsorgungsgebiet 1** mit den Ortsteilen Diera, Karpfenschänke, Kleinzadel, Löbsal, Naundörfel, Nieschütz, Zadel, Golk sowie das **Entsorgungsgebiet 2** mit den Ortsteilen Hebele, Keilbusch, Mischwitz, Naundorf, Niederlommatsch, Niedermuschütz, Oberlommatsch, Obermuschütz, Schieritz, Seebuschütz, Seilitz, Wölkisch und Zehren am 26.07.2010 folgende 1. Änderung zur Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 46 AbwS erhält folgende Neufassung:

§ 46

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des **Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum)**, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr richtet sich nach § 45 Abs. 4.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende eines **Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum)**.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 2 sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) entfällt

§ 2

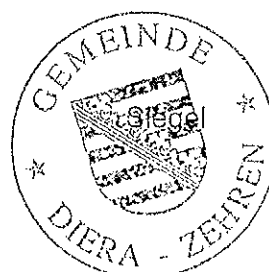
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Abwassersatzung-AbwS tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss – Nr.: 83-07/2010

Diera-Zehren, den 26.07.2010


Friedmar Haufe
Bürgermeister



Gemeinde Diera-Zehren - Landkreis Meißen

1. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 23.03.2009

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 57 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren für das **Versorgungsgebiet 1** mit den Ortsteilen Diera, Golk, Karpfenschänke, Kleinzadel, Löbsal, Naundörfel, Nieschütz, Zadel und das **Versorgungsgebiet 2** mit den Ortsteilen Hebelei, Keilbusch, Mischwitz, Naundorf, Niedermuschütz, Oberlommatsch, Obermuschütz, Schieritz, Seebuschütz, Seilitz, Wölkisch und Zehren am 26.07.2010 folgende 1. Änderung zur Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 49 WVS erhält folgende Neufassung:

§ 49

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des **Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum)**, frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr beginnt spätestens 6 Monate nach Mitteilung über die betriebsfertige Herstellung der Versorgungsanlage für bebaute Grundstücke und für Neu-/Umbauten mit der Schlussabnahme des Baus (§ 4 Abs. 1).
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils zum Ende eines **Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum)**; in den Fällen des § 47 mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Wasserzählers.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 2 Halbsatz 1 sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Halbsatz 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.
- (4) entfällt

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung - WVS tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss-Nr.: 82-07/2010

Diera-Zehren, den 26.07.2010

Friedmar Häufe
Bürgermeister

